



Freibetrag wegen Behinderung

Gesetzliche Grundlage

- § 35 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen, BGBl Nr. 303/1996 i.d.g.F. (Kurtitel: VO außergewöhnliche Belastungen)
- Lohnsteuerrichtlinien 2002 (LStR 2002), idgF

➊ Voraussetzungen

- Körperliche oder geistige Behinderung
- Grad der Behinderung von mindestens 25%
- Nachweis des Grades der Behinderung durch eine amtliche Bescheinigung der dafür zuständigen Stellen - das sind: Sozialministeriumservice, Landeshauptmann, Sozialversicherungsträger

Eine kurze, vorübergehende Minderung der Erwerbsfähigkeit (zB durch Prellungen oder Rissquetschwunde) löst keinen Anspruch auf einen Freibetrag aus.

Wird eine pflegebedingte Geldleistung ganzjährig bezogen (zB Pflegegeld, Pflegezulage, Blindenzulage), wird der Freibetrag nicht gewährt. Wird Pflegegeld nicht für das gesamte Kalenderjahr bezogen, steht der jährliche Freibetrag in vollem Ausmaß zu.

Alleinverdienerinnen/Alleinverdiener oder Personen, bei denen die Einkünfte der (Ehe)Partnerin/des (Ehe)Partners 6.000 Euro nicht übersteigen, können auch die Mehraufwendungen auf Grund einer Behinderung der (Ehe)Partnerin/des(Ehe)Partners geltend machen.



② Höhe des Freibetrages

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen.

Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt jährlich:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag	
	ab 2019	bis 2018
25-34%	124,- €	75,- €
35-44%	164,- €	99,- €
45-54%	401,- €	243,- €
55-64%	486,- €	294,- €
65-74%	599,- €	363,- €
75-84%	718,- €	435,- €
85-94%	837,- €	507,- €
ab 95%	1.198,- €	726,- €

Alternative: Geltendmachung der tatsächlichen Kosten

Quellen

- BMF: Das Steuerbuch: <https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:4f7bf031-e5d3-4623-bc7d-0108f7264a78/Steuerbuch2020-de-v11-Barrierefrei.pdf>